

# Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die

## Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Altenkrempe, Kasseedorf, Schashagen, Schönwalde am Bungsberg und Sierksdorf sind in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

### Gemeinde Altenkrempe

**Wahlbezirk 111 – Altenkrempe/Kassau** – mit den Ortschaften Altenkrempe, Haselburg, Sibstin, Stolpe, Bannsdorf, Mühlenkamp, Klausdorf, Kassau, Plunkau, Sierhagen, Helle, Rogersfelde und Jarkau

**Wahllokal: Gut Sierhagen „Alte Schmiede“, Schlosshof, 23730 Altenkrempe OT Sierhagen**

### Gemeinde Kasseedorf

**Wahlbezirk 211 – Kasseedorf** – mit der Ortschaft Kasseedorf

**Wahllokal: Alte Schulscheune, Oldenburger Straße 4, Kasseedorf**

**Wahlbezirk 212 – Sagau** – mit den Ortschaften Sagau, Bergfeld, Stendorf und Freudenholm

**Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Sagau, Stendorfer Weg 2, Kasseedorf**

**Wahlbezirk 213 – Griebel** – mit den Ortschaften Griebel, Griebel - Holzkaten, Griebel – Näthkamp und Vinzier

**Wahllokal: Mehrzweckhalle Griebel, Schulberg, Kasseedorf**

### Gemeinde Schashagen

**Wahlbezirk 121 – Merkendorf/Schlamin** – mit den Ortschaften Merkendorf, Logenberg Beuslohe, Groß Schlamin, Klein Schlamin, Bentfeld, Marxdorf und Krumbek

**Wahllokal: Mehrzweckhalle Merkendorf, Rettiner Weg, Schashagen**

**Wahlbezirk 122 – Bliesdorf** – mit den Ortschaften Bliesdorf, Brodau, Albersdorf, Schashagen und Hermannshof

**Wahllokal: Mehrzweckhalle Merkendorf, Rettiner Weg, Schashagen**

### Gemeinde Schönwalde am Bungsberg

**Wahlbezirk 221 – Schönwalde am Bungsberg** – mit den Ortschaften Schönwalde, Neu-Petersdorf, Halendorf, Hobstin, Vogelsang, Stolperhufen, und Kniphagen

**Wahllokal: Friedrich-Hiller-Schule, Am Ruhsal, Schönwalde a.B.**

**Wahlbezirk 222 – Langenhagen** – mit den Ortschaften Langenhagen, Rethwisch, Mönchneversdorf, Scheelholz und Bungsberghof

**Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Langenhagen, Hauptstraße, Schönwalde a.B.**

## **Gemeinde Sierksdorf**

**Wahlbezirk 131 – Sierksdorf** – mit den Ortschaften Sierksdorf, Stawedder, Siedenkamp, Mariashagen, Hof Altona, Methkaten, Roge, Oevelgönne, Hof Stabie und Wintershagen

**Wahllokal: Haus des Gastes, Vogelsang 1, Sierksdorf**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.00 Uhr zusammen:

### **Briefwahlvorstand 1**

Amt Ostholstein-Mitte, Sitzungssaal, Am Ruhsal 2, Schönwalde a. B.

### **Briefwahlvorstand 2**

Friedrich-Hiller-Schule, Am Ruhsal, Schönwalde a. B.

### **Briefwahlvorstand 3**

Friedrich-Hiller-Schule, Am Ruhsal, Schönwalde a. B.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgaben nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.  
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundesgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

23744 Schönwalde a.B., 09.09.2021

(L.S.)

Amt Ostholstein-Mitte  
Der Amtsvorsteher  
gez. Hans-Peter Zink